

4. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung

vom 11. Juni 2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) geändert worden ist, sowie des § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 11. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Kostenbeitragssatzung

Die Anlage zur Kostenbeitragssatzung vom 17. Dezember 2009 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2009), die zuletzt durch Satzung vom 05. Juni 2025 (Online-Bekanntmachung vom 30. Juli 2025) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Heidelberg, den 11. Juni 2026
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Anhang zu Artikel 1:

Anlage zur Kostenbeitragssatzung

Kostenbeitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege
(alle Beträge sind volle Eurobeträge)

wöchentliche Betreuungszeit	5 bis ein- schl. 15 Std.	bis ein- schl. 20 Std.	bis ein- schl. 25 Std.	bis ein- schl. 30 Std.	bis ein- schl. 35 Std.	bis ein- schl. 40 Std.	bis ein- schl. 45 Std.	bis ein- schl. 50 Std.	über 50 Std.	Ein- kom- mens- stufe	maßgebliches Einkommen der Haushaltsgemeinschaft (Einkommensgruppe)
monatlicher Kostenbeitrag in Euro	31	41	52	62	72	83	93	104	114	I	bis 30.000 EUR
	62	83	104	124	145	166	186	207	228	II	bis 43.000 EUR
	93	124	155	186	217	248	279	311	342	III	bis 56.000 EUR
	124	166	207	248	290	331	373	414	455	IV	bis 69.000 EUR
	155	207	259	311	362	414	466	518	569	V	bis 82.000 EUR
	186	248	311	373	435	497	559	621	683	VI	über 82.000 EUR

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.